



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

3. Jahrgang

Nr. 12

Datum: 10.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**
- **Steuerzahlungen an die Gemeinde Erdweg im 2. Vierteljahr 2026**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Erdweg

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass Meldebehörden unter bestimmten Voraussetzungen Einwohnerdaten z.B. Parteien oder andere Stellen übermitteln (müssen).

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen ohne Begründung zu widersprechen:

- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(Auswirkung: Werden im Vorfeld von Wahlen von den entsprechenden Gruppen Auskünfte angefordert, werden Ihre Daten nicht übermittelt.)
Die Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des BMG berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen.
Die Auskunft darf sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
- über Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 des BMG
(Auswirkung: Diese Sperre verhindert die Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen usw.)

- an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 2 des BMG
(Auswirkung: Sollte ein Adressbuchverlag ein Adressbuch über Dachau herausbringen wollen, werden Ihre Daten nicht an diesen übermittelt. Derzeit gibt es kein Adressbuch für Dachau)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören § 42 Abs. 3 Satz BMG
(Auswirkung: bei unverheirateten Personen keine. Darüber hinaus verhindert diese Sperre lediglich die Übermittlung der Daten an das örtliche Pfarramt und auch nur, wenn der Ehepartner einer anderen/keiner Religionsgesellschaft angehört. Eine Übermittlung an das Kirchensteueramt erfolgt trotzdem)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung § 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz
(Auswirkung: Seit dem 01.07.2011 ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Um über den freiwilligen Wehrdienst informieren zu können, erhält das Bundesamt für Wehrverwaltung von der Meldebehörde Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Auch dieser Übermittlung kann vom betroffenen Personenkreis bzw. den Sorgeberechtigten widersprochen werden.)
- Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Erdweg, den 01.04.2026
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Steuerzahlungen an die Gemeinde Erdweg im 2. Vierteljahr 2026

Am 15. Mai 2026 werden folgende Steuern zur Zahlung an die Gemeinde fällig, an deren rechtzeitige Entrichtung erinnert werden darf:

1. Gewerbesteuervorauszahlungen

Die 2. Vierteljahresrate der Gewerbesteuervorauszahlungen 2026 deren Höhe dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid zu entnehmen ist.

2. Grundsteuer

Die Grundsteuerpflichtigen haben nach Erwerb oder Bebauung ihrer Objekte Grundsteuerbescheide erhalten. Diese Bescheide und die darin festgesetzten Quartalsraten gelten auch im Kalenderjahr 2026, soweit sie nicht durch neue Bescheide ersetzt werden. Im Übrigen wird die Grundsteuer allgemein mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

3. Hundesteuer

Hunde sind nach dem Erreichen des Alters von 4 Monaten unverzüglich bei

der Gemeinde Erdweg, Rathaus, Zimmer-Nr. 8 anzumelden. Das gleiche gilt für Hunde, die im Laufe des Jahres erworben werden.

Hunde, die verenden, verloren gehen oder an andere Personen abgegeben werden, sind zum gleichen Zeitpunkt bei der Steuerabteilung abzumelden.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres aus einer anderen Gemeinde nach Erdweg verbracht, so ist der Zuzug unverzüglich bei der Steuerabteilung zu melden.

Ebenso ist ein Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, die mit Zustellung des Bescheides fällig wird. Die Meldungen können auch schriftlich oder telefonisch ergehen.

4. Wenn **Steuerpflichtige** mit fälligen Zahlungen **in Verzug** kommen, ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge zu berechnen. Die Steuerpflichtigen werden daher im eigenen Interesse gebeten, die Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Sollte dies in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist zur Vermeidung von Verzugsfolgen in jedem Fall rechtzeitig Verbindung mit der Kämmerei oder der Steuerabteilung aufzunehmen und gegebenenfalls mit entsprechender Begründung Stundung bzw. Aussetzung der Erhebung zu beantragen. Nur bei rechtzeitigem Eingang aller Steuern kann die Gemeinde auch ihrerseits ihren umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Im Übrigen wird dringend empfohlen, sich dem Abbuchungsverfahren anzuschließen. Das moderne unbare Abbuchungsverfahren, bei dem alle Rechte des Kontoinhabers gewahrt bleiben, spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Abbuchungsaufträge sind bei den Geldinstituten oder auch bei der Gemeinde Erdweg erhältlich. Soweit der Gemeinde Abbuchungsaufträge vorliegen, werden die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen.

Erdweg, den 09.04.2026

Gemeinde Erdweg

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

GEMEINDE ERDWEG

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.